

# GÖD

BV 3 *info*

## Flexibel, verständig, lösungsorientiert.

SO HABEN WIR 2020 GEMEINSAM GEMEISTERT.



+++ DIENSTRECHTSNOVELLE +++ ERHOLUNGSURLAUB +++



# Nichts als Corona?

## **Liebe Kollegin! Lieber Kollege!**

Das Jahr 2020 wird uns noch lange in Erinnerung bleiben. Fast ein Jahr leben wir nun mit dem Virus, das unser Leben nahezu auf den Kopf gestellt hat. Unter Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Einkommensverlusten litten und leiden immer noch viele Menschen. Wieder einmal eine Situation in der ich mir gedacht habe: „Schon gut im Öffentlichen Dienst beschäftigt zu sein.“ Wir brauchen wenigstens nicht um unseren Arbeitsplatz oder um unsere Einkommen zu bangen.



der sehr individuell ausgeprägte „Gerechtigkeitssinn“ verletzt schien: „Die hat viel zu tun – der andere wenig bis gar nichts. Der eine bleibt daheim – die andere muss zur Arbeit. Die eine muss Zeitguthaben und Urlaub ‚opfern‘ – der andere darf (weil er das nicht hat) ‚einfach so‘ daheimbleiben.“

Dennoch war das Jahr auch für uns nicht einfach:

## **„UNGERECHTIGKEITEN“**

Die Regelungen über das Nichterscheinen am Arbeitsplatz während der „Shutdowns“ waren von Dienststelle zu Dienststelle und von Berufsgruppe zu Berufsgruppe unterschiedlich. Einige arbeiteten nahezu rund um die Uhr, bei anderen, für die letztlich irgendwann keine Arbeit mehr da war, wurde auf ihre Dienstleistung verzichtet und sie standen lediglich telefonisch abrufbereit. Alter Erholungsurlaub sollte konsumiert und Zeitguthaben aufgebraucht werden.

Die durchaus gerechtfertigten, unterschiedlichen Vorgehensweisen sorgten manchmal für Ärger, weil

## **TELEWORKING – HOMEOFFICE**

Homeoffice hat sich prinzipiell bewährt. Mangelnde technische Ausrüstung war nicht das Problem.

Mit der Gefahr der daraus resultierenden Isolation und der häufig fehlenden Zeitstruktur, so wie mit der Herausforderung der Trennung von Beruf und Freizeit müssen wir erst lernen umzugehen.

Viele sitzen bereits um 6 Uhr am Computer, machen unter Tags kleine Erledigungen, sind durch die Waschmaschine, die entleert werden will, abgelenkt oder kümmern sich nebenbei noch um ihre kleinen Kinder, die, wenn die Schule oder der Kindergarten geschlossen sind, auch daheim sind. Aus Pflichtbewusstsein wird dann oft bis in die späten Abendstunden und am Wochenende gearbeitet. Die ständige Erreichbarkeit über das Telefon macht die Sache nur für die Vorgesetzten einfacher. Dass das ungesund ist, liegt auf der Hand. Wir müssen hier noch viel lernen.

## Informationen zu den Gehaltsverhandlungen

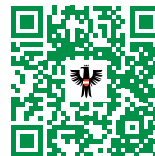


Die aktuellen Gehaltstabellen finden Sie digital und interaktiv sowie als PDF-Dateien zum Download auf unserer Website:

[www.goed.at/themen/gehaltstabellen2021/](http://www.goed.at/themen/gehaltstabellen2021/)

Das Video zum Gehaltsabschluss mit einem Statement von GÖD-Vorsitzendem Norbert Schnedl sehen Sie hier:

[www.goed.at/goed-tv/gehaltsabschlussfuer2021erreicht/](http://www.goed.at/goed-tv/gehaltsabschlussfuer2021erreicht/)



## VORWORT

### ANERKENNUNG

- Die in diesem herausfordernden Jahr von uns bewiesene Flexibilität,
  - das Verständnis für Maßnahmen, die oft sehr rasch umgesetzt werden mussten und die manchmal nicht einfach nachvollziehbar waren,
  - die Bereitschaft, Aufgaben zu übernehmen, die nicht Inhalt der Arbeitsplatzbeschreibung sind,
  - die Tatsache, dass miteinander konstruktiv auch oft individuelle, situationsorientierte Lösungen gefunden wurden,
- wurde nicht nur von BM Faßmann, sondern auch von Lehrerseite anerkennend betont. Insofern haben auch wir einen Beitrag dazu geleistet, so dass – in einem Jahr, welches den Bundeshaushalt sehr belastet hat – eine Gehaltserhöhung von 1,45 Prozent möglich war.

Für das Jahr 2021 wünsche ich uns allen, dass wir das Miteinander, wie es früher war, wieder pflegen können: Kaffeerunden, Händeschütteln, Umarmungen und offene Gesichter, deren Lachen man nicht nur an den Augen zu erkennen vermag. Aber in erster Linie wünsche ich uns Gesundheit!

Ihr/Euer



**Johann Pauxberger**  
Vorsitzender der BV 3



**GÖD-Vors. Norbert Schnedl und youunion-Chef Christian Meidlinger mit den Regierungsvertretern, BM Vizekanzler Werner Kogler und Finanzminister Gernot Blümel.**

Reimi

### ALLES WIRD GUT!

*Ich würd gern schreib'n, was keiner kennt,  
doch ist das Virus virulent:  
Es hält uns voneinander fern,  
das mög'n wir allesamt nicht gern.  
Wir woll'n uns mit Bier zuprosten  
und wieder guten Wein verkosten.  
Nicht nur mehr reden via Zoom –  
mir ist das alles schon zu dumm.  
Doch Schluss jetzt, hab genug geschimpft:  
Ab Jänner wird, so sagt man, g'impft.  
Im Sommer dann, hoffentlich ist's wahr,  
wird alles, wie es früher war!*

### Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:

**18. 1. 2021.** Beiträge bitte an die E-Mail-Adresse **office.bv3@goed.at** mit dem Betreff „BV 3 info“ samt Artikelbezeichnung senden. Es wird ersucht, die Beiträge mit Überschrift abzufassen und nach dem Beitrag den vollständigen Namen der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto anzufügen. Für den Fall der Beifügung von Fotos ist der Name der Fotografin bzw. des Fotografen anzugeben und deren Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen.

### IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Simone Gartner-Springer, 1080 Wien, Strozzigasse 2/3, Stock, E-Mail: office.bv3@goed.at. Sekretariat: Marion Mauer, Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr, Tel.: 01/531 20-3253. Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Redaktionelle Betreuung: Verena Baca, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Die in der Zeitschrift „BV 3-Info“ wiedergegebenen Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Redaktion und der Herausgeber. Jeder Autor trägt die Verantwortung für seinen Beitrag. Es ist nicht die Absicht der Redaktion, die Übereinstimmung aller Mitarbeiter zu erzielen. Änderungen auch namentlich gezeichneter Artikel sind vorbehalten. Wir bitten um Verständnis, dass manche Autoren die leichte Lesbarkeit einer geschlechtsneutralen Formulierung vorziehen. Unverlangt eingereichte Manuskripte werden nicht retourniert. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

# Dienstrechtsnovelle

## 2020



### Auszug aus der GÖD-Information vom 11. November 2020

VON MAG.<sup>a</sup> SIMONE GARTNER-SPRINGER,  
PRESSEREFERENTIN DER BV 3

Am 11. Dezember 2020 wurde im Nationalrat die Dienstrechtsnovelle 2020 beschlossen. Die wichtigsten Inhalte:

#### GEHALTSERHÖHUNG

Mit 1. Jänner 2021 werden alle Gehälter und Zulagen um 1,45 Prozent erhöht, was die Kaufkraft der Kolleginnen und Kollegen nachhaltig sichert.

#### TELEARBEIT

Zukünftig kann bei Vorliegen eines entsprechenden Anlassfalles Telearbeit auch regelmäßig (also auch für einen längeren Zeitraum) tageweise angeordnet werden. Die anderen Voraussetzungen, wie insbesondere die Vereinbarkeit mit dienstlichen und sonstigen öffentlichen Interessen sowie die Herstellung des Einvernehmens mit der oder dem Bediensteten, müssen selbstverständlich weiterhin gegeben sein.

#### FRÜHKARENZURLAUB

Der Familienzeitbonus kann bis zu 31 Tage bezogen werden. Der Frühkarenzurlaub im Öffentlichen Dienst kann bisher allerdings nur maximal 28 Tage in Anspruch genommen werden. Ab 1. Jänner 2021 wird die Maximaldauer auf 31 Tage verlängert.

#### PFLEGEFREISTELLUNG

Die zweite Woche Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, wird ab 1. Jänner 2021 unabhängig vom Alter des Kindes zustehen.

Außerdem erfolgt eine allgemeine Klarstellung, dass eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich und damit möglich sein



„Zahlreiche Verbesserungen für öffentlich Bedienstete wurden in der Dienstrechtsnovelle 2020 durchgesetzt!“ (Dr. Norbert Schnedl, GÖD-Vorsitzender)

---

kann. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts.

### **BEZUGSKÜRZUNG BEI SUSPENDIERUNG**

Derzeit hat jede Suspendierung, auch eine vorläufige, die Kürzung des Monatsbezuges auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Nun kommt es zu einer deutlichen Verbesserung für die betroffenen Bediensteten, indem eine Gehaltskürzung im Endeffekt nur bei einer tatsächlich bestätigten Suspendierung (rückwirkend mit der vorläufigen Suspendierung) zulässig sein wird.

### **BEZÜGE VON BEAMTINNEN WÄHREND DES BESCHÄFTIGUNGSVERBOTS**

Die bisherige Regelung berücksichtigt die Nebengebühren nicht, die eine werdende Mutter vor Eintritt der Schwangerschaft erhalten hat. Die neue Regelung für Beamtinnen folgt weitestgehend dem Ausfallsprinzip und sieht vor, dass künftig während des Beschäftigungsverbots der Durchschnitt der Monatsbezüge, eines allfälligen Kinderzuschusses, einer allfälligen Vertretungsabgeltung sowie der Nebengebühren und sonstigen Vergütungen, die Entgeltcharakter haben, im zwölften bis zehnten vollen Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin gebührt. Jedenfalls wird zumindest der Durchschnitt der letzten drei tatsächlich gebührenden Monatsbezüge vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gewahrt.

Die neuen Bestimmungen sind auf alle werdenden Mütter anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft nach dem 31. Dezember 2020 eintritt.

### **SCHULWESEN**

In Kleinclustern (bis 200 Schüler/-innen) wird die Einrichtung einer Bereichsleitung ermöglicht. Im Gehaltsgesetz wird rückwirkend mit 1. September 2020 die Grundlage für die Abgeltung der Betreuung von Abschlussarbeiten in dreieinhalbjährigen Fachschulen geschaffen.

Die mit der Einrichtung von Bildungsdirektionen einhergehenden Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation führen in wenigen Fällen zu einer Abwertung des Arbeitsplatzes. Bis Ende 2026 werden für die Betroffenen die besoldungsrechtlichen Auswirkungen mit einer Übergangsbestimmung hintangehalten.

Lehrpersonen im neuen Lehrerdienstrecht, die bereits eine Induktionsphase abgeschlossen haben, müssen bei Wechsel des Dienstgebers und/oder der Schulart keine weitere Induktionsphase absolvieren.

Die befristete Einrechnung für die Wahrnehmung von Tätigkeiten von Berufsschullehrpersonen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung und der Umsetzung von Projekten der Qualitätssicherung würde mit 31. August 2021 auslaufen. Sie wird um weitere drei Jahre verlängert.

### **NICHTRAUCHERSCHUTZ**

Die Schutzstandards des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetzes werden auf den Bundesdienst ausgedehnt. In diesem Sinne wird ein allgemeines Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden festgelegt. Räume für rauchende Bedienstete dürfen eingerichtet werden.

### **COVID-19-RISIKOGRUPPE**

Aufgrund der andauernden Covid-19-Krisensituation wird die Möglichkeit der Dienstfreistellung wegen Zugehörigkeit zur Covid-19-Risikogruppe (§ 12k GehG bzw. § 29p VBG) bis 31. März 2021 verlängert. Darüber hinaus kann bei Andauern der Pandemie die Maßnahme per Verordnung bis 30. Juni 2021 verlängert werden.

**Die GÖD setzt sich weiterhin mit aller Kraft dafür ein, dass die Rahmenbedingungen im Öffentlichen Dienst auch in Zukunft verbessert werden.** ●

Weitere Informationen auf [goed.at/themen/dienstrechtsnovelle2020/](https://goed.at/themen/dienstrechtsnovelle2020/)

# Erholungsurlaub

## Die rechtlichen Fragen kurz erklärt

**D**er Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt in jedem Kalenderjahr 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauffolgenden Kalenderjahr. In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Anspruch für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so wird der Anspruch aliquotiert. Ergeben sich dabei Teile von Stunden, so sind sie auf ganze Stunden aufzurunden.

### VERBRAUCH

Die/der Bedienstete hat das Recht, die Hälfte ihres/seines Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen – es sei denn, zwingende dienstliche Gründe stünden dem entgegen. Bei der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubes, die den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen obliegt, sind dienstliche Interessen zu berücksichtigen. Es muss allerdings auf die persönlichen Verhältnisse der/des Bediensteten angemessene Rücksicht genommen werden (z. B. Abstimmung mit dem Urlaub der Partnerin/des Partners, Berücksichtigung der Ferien bei schulpflichtigen Kindern, lang geplante Familienfeiern wie Hochzeit, Taufe u.s.w.). Dienstliche und private Gründe sind gleichrangig gegeneinander abzuwägen! Gemäß § 9 Abs. 2 lit.c PVG ist bei der Urlaubseinteilung oder



Von ADi<sup>in</sup> Sabine Serafini

deren Abänderung das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss herzustellen.

### VERFALL

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der oder die Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall, oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

### ERKRANKUNG WÄHREND DES ERHOLUNGSURLAUBES

Erkrankt ein/-e Bedienstete/-r während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind, wenn die Erkrankung länger als drei „Kalendertage“ gedauert hat, so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie die/der Bedienstete während der Tage ihrer/seiner Erkrankung nach dem Dienstplan zu leisten hätte. Dies bedeutet, dass man jene Stunden, die man vom Erholungsurlaub krankheitshalber nicht in Anspruch nehmen konnte, bei Wiederantritt des Dienstes entsprechend gutgeschrieben bekommt. Die Bedienstete bzw. der Bedienstete hat der zuständigen Dienststelle nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die krankheitsbedingte Unterbrechung verlängert den Urlaub allerdings nicht. Sobald der vereinbarte Urlaub zu Ende ist oder die/der Bedienstete wieder gesund ist, ist der Dienst wieder anzutreten. ●

Ergänzende Informationen finden Sie unter folgenden Rechtsquellen: §§ 64 bis 72 BDG, §§ 27 bis 28 VBG



**Der Besuch von Seminaren bereichert: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Informationen und neue Impulse, Methoden und Ideen.**

# News aus der Personalvertretung Steiermark

## **Das neue Team der LL3 Unterrichtsverwaltung Steiermark lud Mitte Oktober die Personalvertreter/-innen zu einem Schulungskurs, der in „Advanced“ und „Basic“ gruppiert war.**

MAG.<sup>a</sup> ANDREA KNÖBL, VORSITZENDE DER LL3 STMK

**D**er Termin wurde sorgfältig mit Blick auf das „Ganze“ gewählt. Zu diesem Zeitpunkt waren in der Schulverwaltung, ausgehend von der Bildungsdirektion, die Weichen für das laufende Schuljahr gestellt. Somit konnten wir 28 Teilnehmer/-innen – darunter zahlreiche Newcomer/-innen – begrüßen, die sich über die Einladung zum Schulungskurs sehr freuten. Die Ampelfarbe des Bezirkes des Veranstaltungsortes stand auf Grün – großzügige Räumlichkeiten und gute Organisation ermöglichten die Durchführung in dieser außergewöhnlichen Zeit.

### **ZIELE DES SCHULUNGSKURSES:**

- Grundlagen in der Personalvertretung zur Auffrischung
  - Basiswissen für unsere Newcomer/-innen
  - Persönlichkeitsentwicklung
  - Organisation und Aufbau der GÖD
  - Netzwerke unter den Kolleginnen und Kollegen bilden
  - Aktuelles aus dem Zentralausschuss Wien
- Referent Mag. Martin Holzinger, Zentralsekretär der GÖD, erklärte auf sehr verständliche Weise grundlegende Kenntnisse des PVGs anhand praktischer Beispiele, die die Teilnehmer/-innen im Alltag begleiten. Im Workshop „Absichtlich“ mit Gabriele Fasching (Persönlichkeitsentwicklerin) wurden die Grund-

lagen wertschätzender Kommunikation vermittelt. Gut vorbereitet ein Gespräch zu beginnen und auch zu führen ist ein sehr wichtiges Werkzeug für Personalvertreter/-innen.

Die ehemalige langjährige LL3-Vorsitzende, Evelyne Horn, referierte über die Organisation der GÖD und der Landesleitung.

Referent HR Johann Pauxberger, ZA-Vorsitzender und Vorsitzender der BV 3, berichtete über Aktuelles aus dem ZA und weitere Planungen zur Umsetzung wichtiger Anliegen.

Referent Robert Kugler, ZA-Mitglied, LL3-Vorsitzender von NÖ und Mitglied in der BV 3, gab länderübergreifende Einblicke und Inputs aus der LL3 NÖ. Ganz besondere Wertschätzung erfuhren wir bei diesem Schulungskurs durch den Besuch unserer Bildungsdirektorin Elisabeth Meixner. Sie berichtete unter anderem über die aktuellen Aufgabenbereiche und derzeitigen Herausforderungen in der Schulverwaltung sowie in der Bildungsdirektion. Fazit: Wir befinden uns auf einem guten Weg, den wir gemeinsam gehen.

**Danke** dem Team der LL3 Stmk mit Organisationsreferentin FA-Vors. Irene Leber, Pressereferentin DA-Vors. Graz Tanja Schaden und Finanzreferent DA-Vors. Bildungsdirektion Martin Winkelbauer für das gute Gelingen und allen Personalvertreter/-innen für ihre wertvolle Arbeit. ●

## SERVICE

Mit dem Gehaltsabschluss wünscht die BV 3 ein gutes neues Jahr 2021!

Gehaltsverhandlung am 19.11.2020

[www.goed.at](http://www.goed.at)

# Erhöhung der Gehälter und Zulagen ab 1.1.2021

# 1,45 %

Norbert Schnedl  
Freiler, Gruber, Gabriel, Deckenbacher, Seebauer, Quin, Eysn



Gemeinsam jeden Tag  
**FÜR FAIRE LÖHNE**

Information der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst über die Erhöhung der Bezüge 2021

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien, Tel. 01/534 54-0

**Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139**

Österreichische Post AG • MZ 03Z035302 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Nr.

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl

\_\_\_\_\_  
Ort